



WATTWIL

ländlich zentral

Reglement über die Reserve Werterhaltung Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am:	13. November 2018
Revision am:	2. November 2021
Fakultatives Referendum:	8. November 2021 bis 17. Dezember 2021
In Vollzug ab:	1. Januar 2022

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 28 der Gemeindeverordnung vom 16. Mai 2012 als Reglement:

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen
a) Grundsatz

Art. 1

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

b) Einlage in die Reserve

Art. 2

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

c) Bestand der Reserve

Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen
a) Grundsatz

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Reserve

Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

c) Bestand der Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

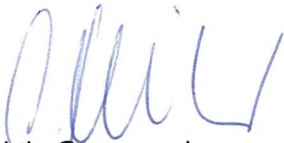
Vollzugsbeginn

Art. 9

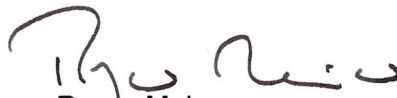
Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Wattwil, 5. November 2021

Gemeinderat Wattwil



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Roger Meier
Ratsschreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. November 2021 genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. November 2021 bis 17. Dezember 2021.